

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Königsdorf folgende

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtung
der Gemeinde Königsdorf
(Kindertageseinrichtungengebührensatzung)**

vom
01.09.2022

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Königsdorf erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten) Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

**§ 4
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- 1) Die Gebühren i.S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- 2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

- 3) Die Gebühren (inkl. Beiträge, Getränke- und Spielgeld) werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5 Gebührenmaßstab

- 1) Die Höhe der Gebühren i.S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).
- 2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde Königsdorf vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.
- 3) Werden die gebuchten Zeiten ohne eine von der Leitung akzeptierte Entschuldigung für den Einzelfall, trotz Hinweis der Leitung und schriftlicher Aufforderung des Trägers, wiederholt nicht eingehalten,
- wird bei Überschreitung der Buchungszeit ab dem Folgemonat die nächsthöhere Gebühr fällig und
 - bei Unterschreitung (Luftbuchung) und damit bei Gefährdung der Förderung des Kindertagesstättenplatzes geht der weitere Anspruch auf den Kindertagesstättenplatz verloren. In diesem Fall ist der Träger zur fristlosen Kündigung berechtigt.

Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

- 4) Änderungen der Buchungszeiten können zweimal pro Kita-Jahr jeweils zum Kalendermonatsanfang schriftlich mit einer Frist von vier Wochen bei der Einrichtungsleitung beantragt werden.

§ 6 Gebührensatz

- 1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

	<u>Gebühr ab 01.09.2022</u>	<u>Gebühr ab 01.09.2023</u>
a) in der Kinderkrippe:		
von 3 bis 4 Stunden	200€	235€
von 4 bis 5 Stunden	325€	385€
von 5 bis 6 Stunden	350€	415€
von 6 bis 7 Stunden	375€	445€
von 7 bis 8 Stunden	400€	470€
über 8 Stunden	425€	500€

b) im Kindergarten

von 4 bis 5 Stunden	125€	150€
von 5 bis 6 Stunden	150€	180€
von 6 bis 7 Stunden	175€	210€
von 7 bis 8 Stunden	200€	235€
über 8 Stunden	225€	265€

- 2) Besucht ein weiteres Kind aus ein und derselben Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Königsdorf, wird die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind pauschal um 10% nach Abs. 1 reduziert.
- 3) Bei der Erstaufnahme wird ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 25,--€ mit der ersten Monatsgebühr erhoben. Bei jeder beantragten Änderung der Buchungszeit wird mit dem Folgemonat ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 20,--€ erhoben.
- 4) Zu Beginn jedes KiTa-Jahres wird eine Portfolio-Gebühr (= Kosten für Dokumentation) in Höhe von 20,--€ erhoben. Dies gilt auch bei unterjähriger Anmeldung bis zum 01.02. des jeweiligen KiTa-Jahres – bei einer Anmeldung ab dem 01.02. reduziert sich die Portfolio-Gebühr für das Anmeldejahr auf 10,--€.
- 5) Neben den Gebühren sind ein monatliches Spielgeld in Höhe von 8€ und ein monatliches Getränkegeld in Höhe von 2€ zu entrichten.
- 6) Für die Schulkinderferienbetreuung wird bei Anmeldung ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 25,--€ und pro gebuchter Ferienwoche eine Gebühr in Höhe von 75,--€ berechnet. Die Feriengebühr wird mit der Zusage seitens der Gemeinde Königsdorf fällig.

§ 7

Tagesverpflegung

Für das Mittagessen ist entsprechend das Verpflegungsgeld zusätzlich zur Besuchsgebühr zu entrichten. Die Kosten für das Mittagessen werden am Anfang des Folgemonats anhand der tatsächlich genutzten Mahlzeiten per Lastschrift eingezogen. Eine Abrechnung in Schriftform erfolgt nicht. Eine Abmeldung vom Mittagessen ist mit 14-tägigem Vorlauf (zum Montag der Abmeldewoche) möglich. Der Preis pro Mahlzeit wird pro KiTa-Jahr zwischen der Gemeinde und dem Lieferanten vereinbart und 1:1 weiterberechnet.

Die Organisation der Bestellung, Kosten usw. ergeben sich aus der KiTa-Konzeption.

§ 8

Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

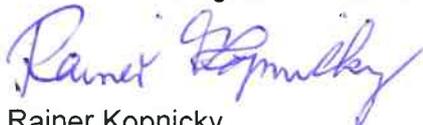
- 1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

- 2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- 3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.
- 4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.
- 5) Die Benutzungsgebühr für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung reduziert sich um den hierfür gewährten staatlichen Beitragszuschuss zur Entlastung der Familien nach dem bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG) und der dazu erlassenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG). Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Kindergarten alle für die Gewährung des staatlichen Zuschusses erforderlichen Nachweise unverzüglich schriftlich vorzulegen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten vom 01.09.2018 sowie die erste Änderungssatzung vom 25.06.2019 außer Kraft.

Gemeinde Königsdorf, 28.06.2022



Rainer Kopnicky
Erster Bürgermeister